

# RS Vwgh 1989/7/12 89/01/0163

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 12.07.1989

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

## Norm

VwGG §23 Abs1;

VwGG §24 Abs2;

VwGG §33 Abs1;

VwGG §34 Abs2;

VwGG §62 Abs1;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 85/11/0168 B 2. Oktober 1985 RS 2

## Stammrechtssatz

Verweist der einschreitende Rechtsanwalt, der behauptet, von der als Bfr bezeichneten Person zur Einbringung der Beschwerde bevollmächtigt zu sein, in der Beschwerde nur auf seine Bevollmächtigung im Verwaltungsverfahren und legt er auch innerhalb der ihm gesetzten Frist zum Nachweis der Bevollmächtigung im verwaltungsgerichtlichen Verfahren oder zur Unterfertigung durch den Bfr nur Urkunden vor, die auf eine Bevollmächtigung im Verwaltungsverfahren hinweisen, so ist das Beschwerdeverfahren einzustellen (Hinweis B 3.12.1982, 82/08/0202).

## Schlagworte

Mängelbehebung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1989010163.X01

## Im RIS seit

17.03.2008

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)